Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 09.11.2021 bis 23.11.2021

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2021
gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Ostseebad Binz

für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.296.800		900.000	12.396.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.047.900	10.000		13.057.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	248.900	10.000	900.000	-661.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	248.900		910.000	-661.100
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	248.900		910.000	-661.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	10.321.300		900.000	9.421.300

die ordentlichen Auszahlungen auf	12.486.800	10.000		12.496.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.165.500	10.000	910.000	-3.075.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.097.000			10.097.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.183.300			14.183.300
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.086.300			-4.086.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	3.500.000		3.500.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	303.100			303.100
der Saldo der Ein- & Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit auf	-303.100	3.500.000		3.196.900

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.500.000 EUR veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 800.000 EUR auf unverändert 800.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 380 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 47,475 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 47,475 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres beträgt 38.005.044 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 37.687.444 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 37.963.344 EUR und nunmehr 37.026.344 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze kann die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt erfolgen.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig, wenn sich im Laufe der Haushaltsführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 Gem-HVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.10.2021 erteilt.

Ostseebad Binz, den 14. Oktober 2021
gez. Karsten Schneider
Bürgermeister